

Satzung der Danube Private University

Fassung vom: 07. August 2024

Inhaltsübersicht

- I. Mission: Leitende Grundsätze und Aufgaben
- II. Organisation
 - 1. Gliederung
 - 2. Rektor bzw. Rektorin
 - 3. Präsident bzw. Präsidentin der Trägergesellschaft
 - 4. Gesellschafterversammlung
 - 5. Senat
 - 6. Universitätsrat
 - 7. Wissenschaftliche Beiräte
- III. Gleichstellung der Geschlechter und Gleichstellungsplan
- IV. Richtlinien für akademische Ehrungen
- V. Richtlinien für Habilitationsverfahren
- VI. Wissenschaftliches Personal
 - 1. Allgemeines
 - 2. Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und Personalentwicklung
 - 3. Berufungsordnung
- VII. Studienangebot
- VIII. Studiengebühren
- IX. Qualität und Evaluierung
- X. Alumni
- XI. Mediation
- XII. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
- XIII. Fachschaft
- XIV. Akademische Angelegenheiten
 - 1. Begriffsbestimmungen
 - 2. Prüfungen
 - 3. Studien
 - 4. Wissenschaftliche Arbeiten
 - 5. Allgemeine Rahmenbedingungen
- XV. Übergangsbestimmungen

Satzung der Danube Private University

I. Mission: Leitende Grundsätze und Aufgaben

(1) Eine demokratische Gesellschaft lebt von Leistungseliten, die sich besonders im Wettbewerb der Bildungseinrichtungen entwickeln. Universitäre Ausbildung ist nicht zum Nulltarif zu erhalten, ob man sie nun voll vom Staat als Gemeinschaftsaufgabe mit geringen Studiengebühren oder aber aus privat geleisteten Beiträgen finanziert. Spitzenleistungen und -ergebnisse sind ohne hohen finanziellen Einsatz nicht erreichbar und gedeihen besonders im Wettbewerb.

Die Studierenden sind im Rahmen der Entwicklung der Danube Private University (DPU) die Hauptfinanziers des Lehr- und Forschungsbetriebes und der Organisation der Privatuniversität. Der „Danube Private University-Student“ bzw. die „Danube Private University Studentin“ steht mit seinem bzw. ihrem Ziel, eine wissenschaftliche Ausbildung „State of the Art“ im Fachgebiet zu erhalten und sein bzw. ihr Studium als „Erlebnis“ zu erfahren, im Focus des Leistungsstrebens. Wer hohe Studiengebühren zahlt, fordert vom Studienangebot, den Studienbedingungen und von den Dozierenden eine besondere Qualität. Eine Privatuniversität, die aufgrund ihrer Forschungsergebnisse anerkannt wird, eröffnet außerdem den Studierenden Chancen hin zur wissenschaftlichen Karriere. Sie kann aber auch mit einer engagierten Hörschaft, die gefordert sein will, rechnen.

(2) Die Danube Private University ist ein Bildungsunternehmen der PUSH-GmbH. Unternehmensziel ist die Vermittlung von Bildung in der unter- und postgraduate Ebene auf dem Gebiet der Heilberufe, insbesondere der Medizin und Zahnmedizin und auf Gebieten, die in wissenschaftlichem, funktionellem, berufsrechtlichem oder organisatorischem Zusammenhang mit beiden oder einem der beiden Fachgebiete stehen. Die Danube Private University bekennt sich zu einem humanistischen Weltbild, sowie der Einheit und Freiheit von Forschung und Lehre in Wissenschaft, Kunst. Der Mensch ist der Maßstab des unternehmerischen Handelns.

(3) Die Danube Private University bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung; zur Unantastbarkeit der Würde des Menschen und zur Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Religion, Herkunft, Weltanschauung oder sexueller Orientierung.

(4) Die Vermittlung vielfältiger wissenschaftlicher Theorien und Methoden, verbunden mit dem Respekt und der Achtung der wissenschaftlichen Leistung Dritter ist ein zentraler Lehrinhalt. Der Wissenserwerb durch die Studierenden soll in weitgehender Eigenständigkeit erfolgen.

(5) Die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist durch die Mitwirkung der Studentenvertretung im Senat und durch ein Evaluationssystem gesichert.

(6) Die DPU legt großen Wert auf einen hohen Frauenanteil in allen Bereichen der Universität. Die Gleichstellung von Frauen und Männern sind in der Satzung der DPU festgeschrieben. Organe zur Wahrung von genderspezifischen Interessen in Beruf und Studium und zur Förderung von Frauen in Forschung und Lehre unterstützen den gesetzlichen Gleichstellungsauftrag.

(7) Als private Bildungs- und Forschungseinrichtung ohne öffentliche Finanzierung ist die DPU auf eine wirtschaftliche Führung der Universität angewiesen, um eine unabhängige und freie Forschung und Lehre durchführen zu können. Hierzu ist eine geeignete Organisationsstruktur der Universitätsleitung festgelegt, die diesem Bedürfnis Rechnung trägt.

(8) Die Danube Private University strebt in der under- und postgraduate Bildung eine Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf dem höchsten, aktuellen, internationalen Stand der Kenntnisse an. Die Vermittlung dieser Inhalte verbindet sie mit den, besonders in der Ausbildung von Mitwirkenden der Heilberufe, wichtigen Grundsätzen allgemeiner und medizinischer Ethik sowie allgemeiner und künstlerischer Bildung.

(9) Im DPU-Konzept mit Studien für junge Menschen wie approbierte Zahnärzte und Zahnärztinnen manifestiert sich nicht nur das Prinzip des „lebenslangen Lernens“. In der Integration der wissenschaftlichen Generationen bildet sich auch eine besondere Herausforderung und Verpflichtung hin zu einer interessanten Kontinuität auf dem Weg des lebenslangen Lernens.

(10) Die Danube Private University orientiert ihre Tätigkeiten an folgenden Grundsätzen:

1. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
2. Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger);
3. Verbindung von Forschung und Lehre;
4. Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen.
5. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis und akademische Integrität.

II. Organisation

1. Gliederung

- (1) An der Spitze der DPU steht das Leitungsorgan Rektorin bzw. Rektor, der Senat, der Universitätsrat und die Gesellschafterversammlung sowie die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft.
- (2) Die Verwaltungseinheiten können von der Trägergesellschaft eingerichtet und abgeändert werden.
- (3) Verwaltungseinheiten können von einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter betreut werden, die bzw. der von der Trägergesellschaft bestellt wird. Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind in akademischen Belangen der Rektorin bzw. dem Rektor weisungsgebunden. Verwaltungseinheiten können auch Direktorate der Trägergesellschaft sein, deren Aufgabengebiet von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Trägergesellschaft festgelegt werden.
- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilungen unterliegen den Weisungen der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters. Sie werden von der Trägergesellschaft angestellt.
- (5) Alle Rechtsgeschäfte der Trägergesellschaft schließt die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft ab. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig.
- (6) Im akademischen Bereich gliedert sich die DPU in Fakultäten, Departments, Zentren, Abteilungen und Institute.
- (7) Jedenfalls für den Bereich der Lehre ist als Vertreter bzw. Vertreterin des Rektors bzw. der Rektorin ein Dekan bzw. eine Dekanin durch die Trägergesellschaft auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors mit Zustimmung des Senats zu ernennen, dessen bzw. deren Aufgabengebiet jedenfalls die Leitung der Studien ist. Darüber hinaus kann die Trägergesellschaft nach Anhörung der Rektorin bzw. des Rektors und des Senats weitere Dekan/inn/en sowie Pro-Dekan/inn/en für näher festzulegende Aufgabenbereiche ernennen.
- (8) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departments mit Ausnahme der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (für die ein eigenes Berufungsverfahren vorgesehen ist) werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Trägergesellschaft auf Vorschlag der zuständigen Zentrumsleiterin bzw. des zuständigen Zentrumsleiters und der Rektorin bzw. des Rektors angestellt.
- (9) Jedes Zentrum hat eine Leiterin bzw. einen Leiter, die bzw. der die Gesamtverantwortung für das Zentrum trägt. Sie bzw. er besitzt Richtlinienkompetenz und bestimmt die Rahmenbedingungen für Forschung und Lehre in den Abteilungen. Die Leiterinnen und Leiter der Zentren werden von der Trägergesellschaft auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors angestellt.
- (10) Die Abteilungen werden von Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern geführt. Sie sind für Forschung und Lehre der Abteilung verantwortlich, die sie in Absprache mit der Zentrumsleiterin bzw. dem Zentrumsleiter durchführen. Die Leiterinnen und

Leiter der Abteilungen werden von der Trägergesellschaft auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors nach Anhörung des Senats angestellt.

(11) Eine Abberufung von Dekanen bzw. Dekaninnen, Zentrumsleiterinnen und Zentrumsleitern und Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleitern ist durch die Trägergesellschaft nach Anhörung des Rektors bzw. der Rektorin und des Senats möglich.

(12) Der Entwicklungsplan wird auf Vorschlag von Rektorat und Trägergesellschaft vom Universitätsrat genehmigt. Der von der Trägergesellschaft erstellte Finanzplan ist mit Mehrheit zu beschließen. Der Senat erhält betreffend des Entwicklungsplans ein Stellungnahmerecht. Das laufende Monitoring des Entwicklungsplans ist nach Vorgabe der Trägergesellschaft Aufgabe des Qualitätssicherungsrates. Dieser beauftragt das Direktorat wissenschaftliche Koordination und Management mit der bedarfsweisen, jedenfalls jährlichen Berichterstattung. Der Jahresbericht hat sämtliche im Berichtszeitraum anstehenden und angedachten Entwicklungen und deren Umsetzung zu enthalten. Auf Grundlage des Jahresberichts muss gegebenenfalls eine Anpassung des Entwicklungsplans erfolgen. Der Qualitätssicherungsrat hat die Hochschulleitung über die Entwicklungen zu informieren und sie zu kommentieren. Die Hochschulleitung kann auf Grundlage dieser Hinweise in Absprache mit sämtlichen Stakeholdern Anpassungen des Entwicklungsplans vornehmen und angedachte Maßnahmen umsetzen. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung sind bei der Erstellung des Entwicklungsplans zu berücksichtigen. Der Qualitätssicherungsrat kann jederzeit Anfragen an das Direktorat wissenschaftliche Koordination und Management richten. Diese Anfragen hat der Jahresbericht ebenfalls zu enthalten, der Jahresbericht ist zu veröffentlichen.

2. Rektor bzw. Rektorin

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Universität in akademischen und studienbezogenen Angelegenheiten. Er bzw. sie soll die Freiheit der Forschung und ihrer Lehre sowie die gedeihliche wissenschaftliche Entwicklung der Universität gewährleisten.

(2) Zu den Aufgaben gehören:

1. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
2. Ausschreibung von wissenschaftlichen Planstellen;
3. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren;
4. Führung von Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
5. Mitwirkung am Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen für das wissenschaftliche Personal.
6. Alle studienbezogenen Agenden mit Ausnahme des Abschlusses der Studienverträge.
7. Veränderung der Satzung in Absprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Trägergesellschaft aufgrund aktueller Gesetzeslage sowie

Auflagen und Hinweisen in Akkreditierungsverfahren unter Einbindung des Universitätsrates und des Senats.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung zurückweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung der Rektorin bzw. des Rektors im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung stehen.

(4) Mit Rektorin bzw. Rektor ist ein Dienstvertrag abzuschließen.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats, den dieser auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen zu erstellen hat, für eine Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Gesellschafterversammlung schließt mit der Rektorin bzw. dem Rektor einen entsprechenden Dienstvertrag ab.

(6) Der Universitätsrat hat dem Senat und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Trägergesellschaft, sobald ersichtlich wird, dass die Stelle der Rektorin bzw. des Rektors nachzubetzen ist, rechtzeitig den Entwurf einer Ausschreibung zukommen zu lassen. Zu diesem Entwurf haben Senat und Präsidentin bzw. Präsident der Trägergesellschaft Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind vom Universitätsrat bei der Erstellung der endgültigen Ausschreibung zu berücksichtigen, wobei diese vom Universitätsrat vorzunehmen ist. Die Ausschreibung hat auch international zu erfolgen. Es ist eine Bewerbungsfrist von mindestens sechs Wochen vorzusehen. Wiederbestellungen sind zulässig. Zur Rektorin bzw. zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität ernannt werden.

(7) Die Rektorin bzw. der Rektor kann gemäß Punkt II.6 Abs. 8 abberufen werden. Die Abberufung aus der Position der Rektorin bzw. des Rektors berührt die arbeitsrechtliche Position nicht. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses hat nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(8) Vertreterin bzw. Vertreter der Rektorin bzw. des Rektors ist, sofern eingerichtet, die Pro-Rektorin bzw. der Pro-Rektor, andernfalls die bzw. der an Lebensjahren älteste Dekanin bzw. Dekan.

3. Präsident bzw. Präsidentin der Trägergesellschaft

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ist nicht Organ der Privatuniversität sondern Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Trägergesellschaft. Sie bzw. er führt administrativ die Geschäfte der Trägergesellschaft auf allen Gebieten. Dazu zählen insbesondere die innere Verwaltung, das Marketing, die Leitung des Finanzwesens sowie die Repräsentation in der Öffentlichkeit.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft unterstützt die akademischen Gremien organisatorisch bei der Durchführung von Forschung und Lehre.

- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident schließt die Studienverträge namens der Trägergesellschaft mit den Studierenden.
- (4) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft führt die gesamte Personalverwaltung durch und bestellt das Verwaltungspersonal.
- (5) Die Präsidentin bzw. der Präsident stellt die finanziellen Mittel der Trägergesellschaft für den Betrieb der DPU zur Verfügung. Sie bzw. er hat darauf zu achten, dass eine ausreichende Finanzierung von Forschung und Lehre erfolgt. Eingeworbene Drittmittel werden nach Maßgabe einzelner Arbeitsverträge und Sondervereinbarungen durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten verwaltet und zweckbestimmt verwendet. Die Präsidentin bzw. der Präsident darf einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Trägergesellschaft Vollmachten für die Verwendung von eingeworbenen Drittmitteln erteilen.
- (6) Die Präsidentin bzw. der Präsident erstellt ein Rechnungs- und Berichtswesen und einen Rechnungsabschluss für die Trägergesellschaft. Gesellschaftsrechtliche Prüfpflichten bleiben dadurch unberührt.
- (7) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft führt die Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben für die zu Forschung und Lehre durchgeführten Behandlungen durch.
- (8) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft rechnet Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der Patientenversorgung außerhalb von Forschung und Lehre ergeben, mit Patientinnen bzw. Patienten und Leistungserbringern ab.
- (9) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft wirkt an Änderungen der Satzung mit.

4. Gesellschafterversammlung

- (1) Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesellschafterversammlung des Trägers ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.
- (2) Insbesondere wirkt die Gesellschaftsversammlung an der Festlegung der Höhe der Studiengebühren und an der Bestellung von Rektorin bzw. Rektor und Präsidentin bzw. Präsident der Trägergesellschaft mit.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist stets berechtigt, die Präsidentin oder den Präsidenten der Trägergesellschaft und den Rektor oder die Rektorin um Auskunft zu ersuchen.
- (4) Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb der DPU gehören, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist für die Finanzen und die finanzielle Planung im Rahmen des Entwicklungsplanes zuständig.

5. Senat

(1) Dem Senat gehören an:

- acht Vertreterinnen bzw. Vertreter der Universitätsprofessor/inn/en
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus (das sind alle in Forschung und Lehre tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Universitätsprofessor/inn/en)
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des nicht-wissenschaftlichen Personals
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA)

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden sind durch die Fachschaft zu entsenden. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der NÖ LGA ist durch die NÖ LGA zu entsenden. Der Vertreterin bzw. dem Vertreter der NÖ LGA kommt ein Stimmrecht ausschließlich in Angelegenheiten von Studien, die in Kooperation mit der NÖ LGA durchgeführt werden, zu.

(2) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre ab seiner ersten konstituierenden Sitzung. Davon abweichend sind die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden nur für die Dauer eines (Studien)Jahres zu wählen.

(3) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmübertragung ist bei Beschlussfassungen möglich. Bei Wahlen kann nur persönlich abgestimmt werden.

(4) Rektorin bzw. Rektor und Präsidentin bzw. Präsident und Gesellschafter mit mehr als 15 Prozent Gesellschaftsanteilen dürfen an allen Sitzungen des Senats teilnehmen und zu jedem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen.

(5) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung an Habilitationsverfahren und Einsetzung einer Habilitationskommission;
2. Mitwirkung an Berufungsverfahren;
3. Entscheidungen in zweiter Instanz in Studienangelegenheiten;
4. Mitwirkung an akademischen Ehrungen;
5. Mitwirkungsrechte im Bereich der Organkreation;
6. Stellungnahmerecht bei Satzungsänderungen;
7. Stellungnahmerecht betreffend der Entwicklungsplanung.

(6) Der Senat ist von der bzw. dem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester einzuberufen. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist unverzüglich zum frühestmöglichen Termin von der bzw. dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder oder alle Mitglieder einer Personengruppe unter Beifügung eines schriftlichen Vorschlags zur Tagesordnung verlangen.

(7) Die Abhaltung einer Sitzung in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit ist zulässig.

(8) Den Mitgliedern des Kollegialorgans ist der Termin grundsätzlich spätestens sieben Tage, sofern die Sitzung in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit stattfindet, jedoch

mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Kürzere Fristen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Kollegialorgans. Von den Fristen kann ferner abgesehen werden, wenn die Sitzungstermine einschließlich der Tagesordnungspunkte bereits in einer der vorangegangenen Sitzungen festgelegt wurden.

(9) Ein Antrag auf Abberufung der bzw. des Vorsitzenden darf nur behandelt werden, wenn er in der mit der Einladung zur Sitzung versandten schriftlichen Mitteilung der Tagesordnung enthalten ist. Eine Sitzung des Kollegialorgans zum Zwecke der Abberufung der bzw. des Vorsitzenden ist von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter einzuberufen.

(10) Beim erstmaligen Zusammentreten des Senats in einer Funktionsperiode führt die Rektorin bzw. der Rektor den Vorsitz, beruft die Sitzung ein und führt die Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden und einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters durch.

(11) Der Senat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Fragen der Vertraulichkeit einzelner Verhandlungsgegenstände, Regelungen zur Tagesordnung, zur Debattenordnung, zur Abstimmung im Umlaufweg, zur Protokollierung und zu Auskunftspersonen enthalten sein müssen.

(12) Der Senat gibt sich ferner selbst eine Wahlordnung für die Wahl aller Vertreterinnen und Vertreter der in ihm vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Studierenden.

(13) Wahlordnungen und Geschäftsordnungen sind dem Qualitätssicherungsrat der DPU zur rechtlichen Kontrolle vorzulegen, sodass Widersprüche zur Satzung nicht gegeben sind. Der Qualitätssicherungsrat der DPU ist zudem Wahlleitung bei der Wahl der Senatsmitglieder, Ausnahme sind hier die Wahl der studentischen Vertretung.

(14) Der Vertreter bzw. die Vertreterin der NÖ LGA wird von den Primarii der NÖ LGA aus ihrer Mitte gewählt, die gleichzeitig Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der DPU sind.

6. Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat besteht aus fünf Personen, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Universität leisten können.

(2) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben.

(3) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der DPU und keine Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer der PUSH-GmbH sein.

(4) Zwei Mitglieder des Universitätsrats sind durch den Senat zu wählen, zwei Mitglieder durch die Betreibergesellschaft. Ein weiteres Mitglied wird gemeinsam von den vom Senat und der Betreibergesellschaft bereits gewählten jeweils zwei Mitgliedern einvernehmlich bestellt, wobei der Betreibergesellschaft ein Veto-Recht zukommt. Kommt es binnen 8 Wochen nach der gemeinsamen ersten Sitzung der von Senat und Betreibergesellschaft jeweils gewählten Mitglieder zu keiner Einigung, wird das fünfte Mitglied durch den Senat aus einem von der Betreibergesellschaft erstatteten Dreivorschlag gewählt. Die fünf Mitglieder des Universitätsrates haben eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden zu wählen, die bzw. der als Sprecherin bzw. Sprecher des Universitätsrates fungiert.

(5) Die Funktionsperiode des Universitätsrats beträgt sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Wahlen der Mitglieder haben binnen zwei Monaten ab Inkrafttreten der Satzung stattzufinden, bei Auslaufen der Funktionsperiode sind die Wahlen spätestens zwei Monate vor Beendigung der Funktionsperiode durchzuführen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds hat das vorschlagsberechtigte Organ umgehend eine Ersatzwahl für den Rest der Funktionsperiode vorzunehmen. Kommt ein Organ seinem Wahl- oder Vorschlagsrecht nicht fristgerecht nach, geht die Kompetenz dafür auf das jeweils andere wahl- bzw. vorschlagsberechtigte Organ über.

(6) Die Mitglieder des Universitätsrats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus, sie erhalten gegen Vorlage von Rechnungen einen Ersatz ihrer Aufwendungen. Die Sitzungen finden in Krems statt.

(7) Rektorin bzw. Rektor, Präsidentin bzw. Präsident der Trägergesellschaft, die bzw. der Vorsitzende des Senats und die bzw. der Vorsitzende der Hochschulvertretung haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Universitätsrats zu den sie betreffenden Angelegenheiten teilzunehmen.

(8) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Rektorin bzw. des Rektors aus einem von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Trägergesellschaft freigegebenen Dreivorschlag des Senates innerhalb von acht Wochen ab Vorlage des Vorschlages;
- Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors aus den in § 23 Abs 5 UG genannten Gründen auf Antrag des Senats, der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Trägergesellschaft, der Gesellschafterversammlung oder von Amts wegen; im Fall der amtswegigen Abberufung ist im Universitätsrat eine Zweidrittelmehrheit sowie die Anhörung von Senat, Gesellschafterversammlung und Präsidentin bzw. Präsident der Trägergesellschaft erforderlich.
- Genehmigung des Entwicklungsplans sowie Einrichtung, Auflassung und Änderung von Einheiten im akademischen Bereich, der sich entsprechend Punkt II.1 Abs 6 der Satzung der DPU in Departments, Zentren und Abteilungen gliedert.
- Stellungnahmerecht zu den laufenden Betrieb überschreitenden Investitionsvorhaben im Hinblick auf die Auswirkungen auf Forschung und Lehre;
- Stellungnahmerecht zu Änderungen der Satzung, die von Rektorat und Präsidentin bzw. Präsident der Trägergesellschaft auf Basis der aktuellen Rechtslage sowie durch Auflagen und Hinweise in Akkreditierungsverfahren

vorgenommen werden;

- Stellungnahmerecht zu Kooperationen und Partnerschaften mit anderen Universitäten; Einrichtung und Besetzung wissenschaftlicher Beiräte;
- Auskunftsrecht gegenüber den anderen Universitätsorganen (jedoch nicht der Gesellschafterversammlung) in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten;
- Vermittlung bei Konflikten zwischen Leitungsorganen sowie Konflikten zwischen Angehörigen der Universität und der Universität im Sinne einer Mediation;
- Beurteilung und Bewilligung von Forschungsvorhaben im Zusammenwirken mit allenfalls eingerichteten wissenschaftlichen Beiräten sowie Abgabe bezughabender Stellungnahmen;
- Erlassung einer Geschäftsordnung, in der insbesondere auch die Zulässigkeit einer Abstimmung im Umlaufwege geregelt werden kann.

(9) In dieser Satzung vorgesehene Stellungnahmerechte sind derart auszuüben, dass die Vorschläge der bzw. dem Vorsitzenden des Universitätsrates mit der Aufforderung zuzuleiten sind, binnen einer vier Woche nicht unterschreitenden Frist eine Stellungnahme abzugeben. Liegt binnen dieser Frist keine Stellungnahme vor, gilt dies als Verzicht des Universitätsrats, eine solche Stellungnahme abzugeben.

7. Wissenschaftliche Beiräte

Der Universitätsrat kann nach Anhörung von Senat, Rektorin bzw. Rektor und Betreibergesellschaft wissenschaftliche Beiräte für einzelne Studienfächer bestellen. Diese dienen als Beratungs- und Evaluationsorgane. Sie bestehen aus drei oder mehr Mitgliedern. Mit der Bestellung hat der Universitätsrat eine Geschäftsordnung und eine nähere Aufgabenumschreibung dieser Beiräte zu erlassen.

8. Directorate, Stabstellen, Dekanate, Pro-Dekanate und Pro-Rektoren

Rektor bzw. Rektorin und Präsidentin bzw. Präsident der Trägergesellschaft können Directorate, Dekanate, Pro-Dekanate sowie Pro-Rektorate einrichten, denen sie einen Teil ihrer Aufgaben auftragen bzw. delegieren. Richtet der Rektor bzw. die Rektorin eine solche Einheit ein, dann kann sich das Aufgabengebiet dieser Einheit nur innerhalb des Aufgabengebiets des Rektors bzw. der Rektorin befinden. Richtet die Präsidentin bzw. der Präsident eine solche Einheit ein, dann nur innerhalb des Aufgabengebiets der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Directorate können nach Zustimmung der Präsidentin bzw. des Präsidenten Stabstellen einrichten, die das Direktorat in ausgewählten Aufgabenbereichen unterstützen. Die Prodekanin bzw. der Pro-Dekan für die klinische Ausbildung an den Universitätskliniken, der hauptberuflicher Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Universitätskliniken ist, ist jedenfalls für die Gestaltung der fachlichen Kernbereiche des Masterstudiengangs Humanmedizin und für die Qualität der Lehrenden im Rahmen der klinischen Ausbildung zuständig. Sie bzw. er steht in der Lehre der klinischen Fächer den im Masterstudiengang am Lehrbetrieb beteiligten Abteilungs- und Institutsvorständen der Universitätskliniken vor.

9. Qualitätssicherungsrat

Der interne Qualitätssicherungsrat verfügt über ein Board und eine Geschäftsstelle. Das Board besteht überwiegend aus externen und internen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen. Die Geschäftsstelle besteht aus Verwaltungsmitarbeitern und -mitarbeiterinnen der DPU. Der Qualitätssicherungsrat ist für das Qualitätsmanagement-System an der DPU verantwortlich. Dieses wird aus Gründen der Transparenz in einem öffentlich zugänglichen Handbuch vorgestellt. Der bzw. die Vorsitzende des Qualitätssicherungsrates wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Trägergesellschaft bestellt, diese/r bestellt die weiteren Mitglieder des Qualitätssicherungsrates. Die Ärztliche Direktorin bzw. der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Wiener Neustadt ist automatisch Mitglied des Qualitätssicherungsrates, sie bzw. er kann diese Aufgabe auch an ein anderes Mitglied der Universitätskliniken übertragen.

III. Gleichstellung der Geschlechter und Gleichstellungsplan

(1) Die DPU bekennt sich zur Gleichheit der Geschlechter. Gezielte Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Entwicklung einer familiengerechten Privatuniversität sind wesentliche Ziele im Bereich des Human Resources Management, denen sich die Danube Private University im besonderen Maße widmet.

(2) Die Danube Private University wendet das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) an.

(3) Nach Möglichkeit soll in allen Gremien der DPU eine ausgeglichene Besetzung der Geschlechter erfolgen.

(4) Es ist vom Präsidium eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. ein Gleichstellungsbeauftragter zu bestellen, deren Tätigkeitsfeld durch den Gleichstellungsplan bestimmt wird. Ein Gleichstellungsbeirat kann zur Unterstützung durch den Senat eingerichtet werden.

(5) Es ist ein Gleichstellungsplan zu beschließen. Der Rahmen dieses Gleichstellungsplans wird wie folgt bestimmt:

(a) Die Danube Private University (DPU) bekennt sich dazu, als Privatuniversität eine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zu tragen, denn sie sieht sich nicht nur als exzellente Ausbilderin für künftige Ärztinnen und Ärzte, mit einer hervorragenden Ausbildung in der Zahn- und Humanmedizin, sondern auch in einer Vorbildfunktion im Bereich der Bewusstseinsbildung zur Gleichstellung und Frauenförderung. Mit der Implementierung des Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan in die gesetzlich erforderte Satzung, setzt die DPU einen Schritt in die Sensibilisierung der Diversität und bekennt sich damit auch zu künftigen Kompetenzerwerbungen in diesem Rahmen. Wichtig dabei zu erwähnen, ist, dass der DPU bewusst ist, dass es sich bei der Auflistung der Diversitäten nicht um eine abgeschlossene Liste handelt, sondern nur um einen Teil des weiten Spektrums an Diversität. Der zusätzliche Gleichstellungs-

und Frauenförderungsplan soll für die DPU dabei als Unterstützung für Frauen fungieren und eine faire Voraussetzung, sowohl in Lehre, Forschung wie auch in der Verwaltung schaffen und bewahren.

(b) Die leitenden Grundsätze sind die Bestrebungen die Gleichstellungs- und Frauenförderungspläne im Privatuniversitätsbetrieb, also in Forschung, Lehre und Verwaltung, zu leben. Dies betrifft die Aufnahme, den beruflichen Aufstieg, Aus- und Weiterbildung wie auch Vereinbarkeit von Beruf und Familie für alle Bewerbenden, Studierenden und Beschäftigte.

(c) Der Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan betrifft alle Angehörigen der DPU. Dies inkludiert Studierende, Personal der Lehre, Forschung und Verwaltung, sämtliche Organe der Privatuniversität, sowie Bewerbende.

(d) Diversität besteht aus sieben Hauptbereichen, deren Spektrum allerdings noch ausgeweitet werden kann. Diese Hauptbereiche sind:

- Geschlechteridentität/biologisches Geschlecht
- Alter/Generation
- Herkunft/Sprache
- Ethnische Zugehörigkeit
- Sexuelle Orientierung
- Behinderung
- Religion und Weltanschauung (Religion und Weltanschauung, inkludieren auch nichtreligiöse Weltanschauungen und Konfessionslosigkeit, die im Sinne und im Einklang der Rechtsordnung und der Europäischen Menschenrechtskonvention sind)

(e) Antidiskriminierung bedeutet, dass es Maßnahmen und Zielvereinbarungen zur Gleichbehandlung von allen Bewerbenden, Studierenden und Beschäftigten gibt, unabhängig von Geschlecht, Alter/Generation, Herkunft/Sprache, Religion und Weltanschauung, ethnischer Zugehörigkeit, sexueller Orientierung oder Behinderung. Die DPU ist ein Ort, der jegliche herabwürdigende Verhaltensweisen missachtet und derartiges Benehmen unterbinden wird um einen geschützten Raum für Lehre, Forschung und andere Arbeit zu bieten. Intersektionalität spielt hierbei auch eine tragende Rolle und wird von der DPU nicht außer Acht gelassen.

(f) Alle Studierenden und Beschäftigte sowie Bewerbende an der DPU haben ein Recht auf eine respektvolle Behandlung und einen Schutz ihrer Würde. Dies inkludiert insbesondere die strikte Vermeidung von sexueller Belästigung im Sinne des § 6 B-GIBG und Belästigung im Sinne des §§ 7, 21 B-GIBG.

(g) An der DPU sind alle Angehörigen, insbesondere Personen in Leitungsfunktionen, sowohl in Lehre, Forschung und Verwaltung, dazu verpflichtet jegliche Art von

sexueller Belästigung, Belästigung oder Mobbing zu untersagen.

(6) Die Ziele und Maßnahmen des Gleichstellungsplans sieht die DPU wie folgt:

(a) Antidiskriminierende und geschlechtergerechte Kommunikation: Die DPU sieht vor die Verwendung von geschlechter- und diversitätssensibler Sprache, Schrift und Bild in möglichst allen Bereichen, intern wie auch extern, zu etablieren. Hierzu gibt es einen Leitfadens für eine gendergerechte Schrift und Sprache, um einen antidiskriminierenden Umgang zu gewährleisten.

(b) Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Studium: Die DPU bemüht sich um stetige Weiterentwicklung der Vereinbarkeit für Studierende und Personal und unterstützt ihre Studierenden und Mitarbeiter*innen in Forschung, Lehre und Verwaltung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium. Dabei hilft ihr künftig das Audit Hochschule und Familie, und zeichnet sie mit einer Zertifizierung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aus.

(c) Chancengleichheit für Frauen: Die DPU zielt auf die Geschlechtergleichstellung in den Bereichen der Forschung, Lehre sowie Verwaltung ab. Maßnahmen zu einer Geschlechterausgewogenheit werden aktiv von der DPU gefördert. Um besonders in führenden Positionen einen Ausgleich zu schaffen, werden gezielt Frauen angesprochen. Bei Personalprozessen, das inkludiert die Personalplanung- und entwicklung, wird die Ausgewogenheit der Geschlechter besonders in den Fokus gerückt.

(d) Gender Mainstreaming: Die DPU beachtet die fünf Grundsätze des Gender Mainstreaming und wendet diese in den diversen Bereichen nach bestem Wissen und Gewissen an.

(7) Antidiskriminierung, sexuelle Belästigung, Mobbing und Belästigung

(a) Die DPU tritt aktiv gegen jegliche Art von Diskriminierung, (sexuelle) Belästigung und Mobbing ein. Die Sicherstellung eines antidiskriminierenden Studien- wie Arbeitsumfelds ist ihr dabei sehr wichtig. Sollten dennoch diskriminierende oder belästigende Verhaltensweisen auftreten, sind diese zu unterbinden. Jegliche Form von Diskriminierung stellt eine Verletzung des Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses dar und wird entsprechend sanktioniert.

(b) Unter der Gewährleistung von Anonymität und absoluter Vertraulichkeit können sich alle Studierenden, Beschäftigte sowie Bewerbende an die entsprechende Leitung oder die Beauftragte bzw. den Beauftragten wenden. Dies inkludiert sowohl Opfer wie auch Zeuginnen und Zeugen von sexueller Belästigung, Belästigung, Mobbing oder Gewalt sowie andere antidiskriminierende Taten. Die zuständigen Personen in Leitungsfunktionen haben die Pflicht jeglichen Meldungen nachzugehen um ein sicheres Klima in Forschung, Lehre bzw. Verwaltung zu sichern. Zusätzlich wurden Beauftragte instruiert, die mit jenen Thematiken vertraut sind.

(c) Die DPU sieht sich verpflichtet jegliche antidiskriminierenden Sachverhalte zu klären und dementsprechende Maßnahmen bezüglich der Täterinnen bzw. Täter, zur

Unterstützung der Betroffenen, wie auch zur Wiederherstellung einer sicheren Atmosphäre zu gewährleisten.

(d) Die DPU erkennt das Recht aller Menschen auf einen gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung an. Diese Inklusion der diversen Bewerbungen soll für sämtliche Studien- und Arbeitsbedingungen gewährleistet werden. Eine Voraussetzung dafür muss der gegenseitige respektvolle Umgang sein. Die DPU strebt einen aktiven Beitrag zur Diversität zu leisten und Chancengleichheit in Beschäftigung und Lehre an.

IV. Richtlinien für akademische Ehrungen

(1) An der Danube Private University sind folgende akademische Ehrentitel vorgesehen, die alle aufgrund eines Beschlusses des Senates auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Trägergesellschaft von der Rektorin bzw. vom Rektor verliehen werden können:

- **Doctor honoris causa:** Der Ehrentitel des Doctor honoris causa kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die überragende Verdienste um die Danube Private University aufweisen und anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder der Wissenschaften sind. Ein Doctor honoris causa kann nur für ein Fach verliehen werden, für welches eine Akkreditierung eines Doktoratsstudiums an der Danube Private University besteht. Das jeweilige Fach ist im Verleihungsbeschluss festzulegen.
- **Ehrensatorin bzw. Ehrensator:** Der Ehrentitel Ehrensatorin bzw. Ehrensator kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders herausragende Verdienste um die DPU ausgezeichnet haben.
- **Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger:** Der Ehrentitel Ehrenbürgerin bzw. Ehrenbürger kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende Verdienste um die DPU ausgezeichnet haben.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor kann auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Trägergesellschaft und Zustimmung des Senats mit Zweidrittelmehrheit verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich die Geehrten durch ihr späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweisen oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

V. Richtlinien für Habilitationsverfahren¹

(1) Die Danube Private University kann in jenen Fächern, die an der DPU eingerichtet sind, die Lehrbefugnis (*venia docendi*) verleihen. Voraussetzung einer Verleihung ist ein Antrag, der an die Rektorin bzw. den Rektor der DPU zu richten ist. In diesem Antrag

¹ Die Richtlinien für Habilitationsverfahren können im jeweiligen Fach erst zur Geltung kommen, wenn die Privatuniversität über ein akkreditiertes Doktoratsstudium im entsprechenden Fach verfügt (§14 (5) lit c. PU-Akkreditierungsverordnung).

ist anzugeben, für welches Fach die Verleihung der Lehrbefugnis beantragt wird. Weiters sind ein Lebenslauf sowie ein umfassendes Publikationsverzeichnis und die fünf vom Habilitationswerber als wesentlichste angesehene Publikationen beizuschließen.

(2) Der Senat setzt dann eine Habilitationskommission ein, welcher eine Anzahl von Professorinnen und Professoren und im halben Ausmaß Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaus und der Studierenden angehören. Die genaue Anzahl wird durch den Senat festgelegt. Die Habilitationskommission wendet die Geschäftsordnung des Senats analog an.

(3) Ferner bestimmt der Senat zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, die ein Gutachten über die wissenschaftliche Leistung und die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten in der Lehre zu erstatten haben. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht der Habilitationskommission angehören. Eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf nicht der DPU angehören. Es kann dies dieselbe Person sein, die als Gutachterin bzw. Gutachter nicht der Habilitationskommission angehört.

(4) Die Lehrbefugnis ist durch die Rektorin bzw. den Rektor zu verleihen, wenn die Habilitationskommission zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung einer Lehrbefugnis, wie sie in § 103 UG 2002 festgelegt sind, vorliegen.

(5) In der Habilitationsordnung wird auf Basis von Kapitel V. der Satzung Näheres zum Habilitationsverfahren geregelt.

VI. Wissenschaftliches Personal

1. Allgemeines

(1) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bzw. Leiterinnen und Leiter der Departments, Zentren und Abteilungen sind für die Forschung sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind Voll- oder Teilzeitbeschäftigte. Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Privatuniversität in Forschung und Entwicklung sowie in der Lehre mitzuarbeiten. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Privatuniversität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

(3) Die Privatuniversität hat die berufliche Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend zu fördern.

(4) Das wissenschaftliche Personal besteht aus:

- Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der Danube Private University, die als Lehrstuhl-Inhaberin bzw. Lehrstuhl-Inhaber (Leiter bzw. Leiterin eines Departments/Zentrums oder einer Abteilung) entweder einen 100 Prozent-Vertrag oder 50 Prozent-Vertrag, unbefristet oder befristet über 4/5/6 Jahre mit Wiederbestellungsmöglichkeit erhalten.
- Assistenzprofessoren bzw. Assistenzprofessorinnen sind wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Hierbei ging eine Ausschreibung und ein kompetitives Auswahlverfahren voraus. Bei Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung können diese den Titel Assoziierter Professor bzw. Assoziierte Professorin tragen, sofern sie in Lehre und Forschung tätig bleiben. Die Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung hat idR längstens in sechs Jahren zu erfolgen und setzt mindestens die Erfüllung der Leistungen aus der Habilitationsordnung der DPU voraus. Assoziierte Professorinnen bzw. assoziierte Professoren können in Analogie zu § 99 Absatz 4 in einem vereinfachten Verfahren nach § 98 Absätze 9 bis 13 zu Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen berufen werden. Das wissenschaftliche Thema einer Qualifizierungsvereinbarung wird durch den wissenschaftlichen Leiter zu Beginn der Tätigkeiten festgelegt und kann, ebenso wie die Person des wissenschaftlichen Leiters nicht verändert werden. Eine Änderung des Themas oder des wissenschaftlichen Leiters führt zur Auflösung der Qualifizierungsvereinbarung. In diesem Fall muss eine neue Qualifizierungsvereinbarung unterzeichnet werden und der Kandidat bzw. die Kandidatin beginnt erneut, Leistungen aus der Zeit vor der Unterzeichnung der aktuellen Qualifizierungsvereinbarung können nicht angerechnet werden. Um die Qualifizierungsvereinbarung zu erfüllen, bedarf es einer mündlichen Verteidigung des wissenschaftlichen Themas vor einer einzurichtenden Kommission. Zusätzlich sind zwei unabhängige Gutachten, von denen mindestens eines durch eine externe Person erstellt wurde, einzuholen. Diese Gutachten sind der Beurteilung durch die Kommission, ebenso wie die mündliche Verteidigung, zugrunde zu legen.
- Bereits habilitierte (ggfs. Habilitationsäquivalenz) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die keine Qualifizierungsvereinbarung an der DPU erfüllten, können nach Ausschreibung im In- und Ausland durch den Rektor und nach einem kompetitiven Auswahlverfahren gemäß dem Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren zu Assoziierten Professorinnen bzw. Assoziierten Professoren ernannt werden, sofern sie für die DPU in Lehre und Forschung tätig werden und bleiben.
- Universitätsdozentinnen bzw. Universitätsdozenten (Lehrbeauftragte) der Danube Private University mit einem befristeten Vertrag (2 bis 4 Jahre) mit oder ohne Habilitation. Eine Wiederbestellung ist im Rahmen der arbeitsrechtlichen Vorgaben möglich.
- Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unbefristeten oder befristeten Verträgen von zwei bis vier Jahren. Diese führen je nach Qualifikation und Dienstverhältnis in Analogie zu derartigen Bezeichnungen an staatlichen

Universitäten die Bezeichnungen Universitätsassistent bzw. Universitätsassistentin oder Oberarzt bzw. Oberärztin. Die Bezeichnung ist von der Rektorin bzw. dem Rektor mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten zu verleihen.

- Visiting-Professors (mit Habilitation bzw. gleichwertiger Qualifikation) und Lehrbeauftragte werden für bestimmte Lehrblöcke als Dozentinnen bzw. Dozenten unbefristet oder für zwei bis vier Jahre mit Wiederbestellungsmöglichkeit verpflichtet.
- Persönlichkeiten, die ein facheinschlägiges Doktorat erworben, besondere wissenschaftliche Leistungen aufzuweisen haben und die sich an der Danube Private University in Forschung und Lehre in besonderem Ausmaß durch die Abhaltung von Lehrveranstaltungen eingebracht haben, kann auf Beschluss des Senats infolge eines Antrags der Rektorin bzw. des Rektors oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten die Funktionsbezeichnung des Honorarprofessors bzw. der Honorarprofessorin der Danube Private University verliehen werden. Diese Personen haben das Recht, an der Danube Private University Lehrveranstaltungen abzuhalten, Prüfungen abzunehmen und wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen. Die Danube Private University geht davon aus, dass sie diese Rechte in Abstimmung mit der Rektorin bzw. dem Rektor auch tatsächlich wahrnehmen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann mit Zustimmung des Senats mit Zweidrittelmehrheit diese Funktionsbezeichnung entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung wegfallen oder die Person sonst grob entgegen den Interessen der Danube Private University handelt.

2. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Personalentwicklung

- (1) Die Danube Private University fördert ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung der individuellen Eignung und Neigung.
- (2) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird eine fortlaufende verpflichtende Fortbildung gesichert.

3. Berufungsordnung

- (1) Zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren können in- und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht. Jedenfalls müssen Bewerberinnen bzw. Bewerber eine habilitationsäquivalente wissenschaftliche Befähigung aufweisen.
- (2) Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren werden von der Rektorin oder vom Rektor nach Durchführung eines Berufungsverfahrens mit Zustimmung der Trägergesellschaft bestellt.
- (3) Jede Stelle ist vom Rektor bzw. von der Rektorin im In- und Ausland öffentlich auszuschreiben. In das Berufungsverfahren können mit ihrer Zustimmung auch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die sich nicht beworben haben, als Kandida-

tinnen und Kandidaten einbezogen werden.

(4) Für jede zu besetzende Professur ist ein Berufungsausschuss einzuberufen, der vom Senat vorgeschlagen und vom Rektor bestellt wird. Dieser hat die Geschäftsordnung des Senats analog anzuwenden. Ferner erlässt der Senat mit Zustimmung der Rektorin bzw. des Rektors einen Leitfaden für den Berufungsausschuss.

(5) Mitglieder des Berufungsausschusses sind die Leiterin bzw. der Leiter des betreffenden Departments, eine weitere von der Rektorin bzw. vom Rektor bestimmte Professorin bzw. ein weiterer Professor (mindestens 50 Prozent Verpflichtung) aus dem Department, die betreffende Zentrumsleiterin bzw. der betreffende Zentrumsleiter oder im Fall der Vakanz dieser Position ein/e von der Rektorin vom Rektor bestimmte/r Leiter/in eines fachlich verwandten Zentrums und eine von der Fachschaft namhaft gemachte Studentenvertreterin bzw. ein Studentenvertreter.

(6) Aus der Liste der Bewerberinnen und Bewerber erstellt der Berufungsausschuss eine Vorauswahl einer ausreichenden Anzahl von qualifizierten Persönlichkeiten, die sich der Hochschulöffentlichkeit der Danube Private University präsentieren können. Nach einer Begutachtung der Bewerberinnen und Bewerber auf ihre fachliche Eignung durch zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter, von denen eine bzw. einer nicht der DPU angehören und nicht Mitglied des Berufungsausschusses sein darf, erstellt der Berufungsausschuss einen Dreivorschlag.

(7) Der Berufungsausschuss erstellt aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.

(8) Die Rektorin oder der Rektor hat die Auswahlentscheidung aus dem Besetzungsvorschlag zu treffen oder den Besetzungsvorschlag an den Berufungsausschuss zurückzuverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten enthält.

(9) Die Rektorin oder der Rektor führt die Berufungsverhandlungen gemeinsam mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Trägergesellschaft. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Trägergesellschaft schließt mit der ausgewählten Kandidatin oder dem ausgewählten Kandidaten den Arbeitsvertrag.

(10) Die Universitätsprofessorin oder der Universitätsprofessor erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages mit der Privatuniversität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das sie oder er berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt.

(11) Soll eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren bestellt werden, kann die Rektorin bzw. der Rektor die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Trägergesellschaft eine geeignete Person berufen (vereinfachtes Berufungsverfahren). Eine Verlängerung der Bestellung bedarf eines Berufungsverfahrens entsprechend vorliegender Berufsordnung. Welche Stellen

befristet zu besetzen sind, bestimmt die Gesellschafterversammlung nach Anhörung der Rektorin bzw. des Rektors.

VII. Studienangebot

(1) Die Danube Private University bietet die Studiengänge

- Diplomstudium Zahnmedizin zum Dr. med. dent.,
- Bachelorstudium Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit (BA),
- Masterstudium Medizinjournalismus und Öffentlichkeitsarbeit (MA),
- Bachelorstudium Dental Hygiene (BA)
- Konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengang Humanmedizin (B.Sc. bzw. Dr. med. univ.)

sowie die postgradualen Universitätslehrgänge

(a) mit dem Abschluss Master of Science (MSc)

- Funktion und Prothetik
- Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin bzw. Aesthetic-reconstructive Dentistry
- Orale Chirurgie/Implantologie bzw. Oral Surgery/Implantology
- Clinical Oral Surgeon/Implantologist
- Kieferorthopädie bzw. Orthodontics
- Clinical Orthodontist
- Endodontie
- Parodontologie und Implantologie bzw. Periodontology and Implantology

und

(b) mit dem Abschluss Master of Science (Continuing Education), MSc (CE)

- Ästhetisch-rekonstruktive Zahnmedizin
- Orale Chirurgie/Implantologie
- Kieferorthopädie
- Endodontie
- Parodontologie und Implantologie
- Medizin- und Hochschuldidaktik

sowie das

Doktoratsstudium Zahnmedizin (PhD)

an.

(c) Bei erfolgreichem Abschluss dieser Studiengänge wird der jeweils genannte akademische Grad verliehen.

(d) Die Studien- und Prüfungsordnungen sind im Rahmen der Akkreditierung vorgelegt und nach deren Genehmigung Bestandteil der Satzung der DPU.

(e) Zur Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist die Dekanin bzw. der Dekan, die bzw. der in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Rektorin bzw. des Rektors gebunden ist.

- (f) Nach Zulassung ist ein Bildungsvertrag zwischen der Danube Private University und den zukünftigen Studierenden unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterzeichnen. Die Aufnahme wird wirksam nach Zahlungseingang eines angemessenen Teiles der Studiengebühren (eine Jahresgebühr) und erfolgt für das gesamte Studium.
- (g) Nach erfolgreichem Studienabschluss ist durch die Rektorin bzw. den Rektor oder die Dekanin bzw. den Dekan ein Zeugnis und ein Diploma Supplement auszustellen.
- (h) Einsprüche gegen Entscheidungen in Studienangelegenheiten sind spätestens zwei Wochen nach Entscheidungsbekanntgabe durch den betroffenen Studierenden schriftlich im Rektorat einzubringen. Über diese Einsprüche entscheidet der Senat.
- (i) Nachgewiesener Betrug ebenso wie schwerwiegende Verstöße gegen Grundregeln guter wissenschaftlicher Praxis führen zum Studienausschluss und zur Entziehung eines dadurch widerrechtlich erlangten akademischen Grades der Danube Private University.

VIII. Studiengebühren

Die Höhe der Studiengebühren für die Studienanfänger des Folgejahres wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Trägergesellschaft nach Anhörung der Rektorin bzw. des Rektors, der Dekanin bzw. des Dekans spätestens zum 30. Juni für das jeweilige Folge-Studienjahr bekanntgegeben.

IX. Qualität und Evaluierung

(1) Auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors werden nach Anhörung des Senats durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Trägergesellschaft eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für das Qualitätsmanagement von Lehre, Forschung und Hochschulmanagement bestellt, die bzw. der auch für die jährliche Evaluation verantwortlich ist. Die Evaluierung hat sich an internationalen Standards zu orientieren.

(2) Der oder die Beauftragte für das Qualitätsmanagement gründet einen Qualitätssicherungsrat (QSRat), dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender er oder sie ist. Der QSRat ist in das strategische Hochschulmanagement eingebunden, indem dieser der Hochschulleitung regelmäßig über die Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems berichtet und konkrete Verbesserungsmaßnahmen auf Basis dieser Ergebnisse vorschlägt. Dies erfolgt im Rahmen regelmäßiger, schriftlicher Berichte. Jedenfalls ist ein Jahresbericht zu erstatten.

(3) Das Qualitätsmanagement-System hat einen Prozess zum Monitoring und Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben aus dem Entwicklungsplan zu enthalten.

(4) Das Qualitätsmanagement-System hat einen regelmäßigen Prozess zur

Entwicklung und Weiterentwicklung von Studiengängen gemäß PrivHG, HS-QSG und den auf diesen Gesetzen anknüpfenden, einschlägigen Verordnungen zu enthalten.

(5) Der QSRat hat jedenfalls sicherzustellen, dass sämtliche Vorgaben aus dem PrivHG, dem HS-QSG sowie den auf diesen Gesetzen anknüpfenden, einschlägigen Verordnungen, insbesondere denen zum Qualitätssicherungssystem, eingehalten werden.

(6) Sämtliche Dozentinnen und Dozenten werden im Rahmen sinnvoller Einheiten von den Studierenden evaluiert und erhalten ein ausführliches Feedback mit der kontinuierlichen Zielsetzung der Qualitätsverbesserung.

X. Alumni

(1) Das Selbstverständnis der Danube Private University sieht eine auch über den erfolgreichen Studienabschluss hinausgehende Betreuung der Alumni vor. Hierzu wird von der Universitätsleitung eine Alumni-Vereinigung gegründet.

(2) Zur Förderung der späteren Alumni-Aktivitäten werden alle Studierenden der Danube Private University bereits mit Studienbeginn außerordentliches Mitglied der Alumni-Vereinigung.

XI. Mediation

(1) Auch bei grundsätzlich positivem Willen beteiligter Partnerinnen und Partner ist es nicht auszuschließen, dass Streitigkeiten entstehen können. Die Danube Private University will in solchen Fällen alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um einvernehmliche Lösungen zu erzielen.

(2) Soweit möglich, wird in allen Verträgen aus diesem Grund eine Mediation vor juristischen Auseinandersetzungen vorgesehen. Die Danube Private University will hiermit ein Zeichen setzen und selbst zu einer verbesserten Kommunikationskultur beitragen.

XII. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Danube Private University legt besonderen Wert auf Transparenz ihrer Aktivitäten in der Öffentlichkeit. Um diesen Anspruch zu erfüllen, wird ein Jahresbericht erstellt, der, wie die weiteren gesetzlichen oder von der AQA vorgegebenen Informationen, in entsprechender Form publiziert und verbreitet wird.

(2) Die Danube Private University gibt regelmäßige Studien- und Forschungsinformationen heraus.

XIII. Fachschaft

(1) Die Danube Private University unterstützt die Vertretung der Studierenden und fördert deren Zusammenschluss zu einem (bereits bestehenden) Verein, der Fachschaft.

(2) Dieser Verein hat die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden im Senat jeweils innerhalb der ersten vier Wochen eines Studienjahres zu wählen.

XIV. Akademische Angelegenheiten

Wenn in diesem Abschnitt auf Bestimmungen des UG verwiesen wird, soll damit eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des UG sichergestellt werden.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Die Danube Private University Krems ist eine akkreditierte, postsekundäre Bildungseinrichtung; für den Studienzugang wird deshalb die allgemeine Universitätsreife vorausgesetzt.

(2) Die Danube Private University führt nach Maßgabe der Akkreditierungen ordentliche Studien in Form von Bachelorstudien, Masterstudien, Diplomstudien und Doktoratsstudien durch, sowie außerordentliche Studien mit dem Abschluss Master und Zusatzbezeichnung.

(3) Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu ordentlichen Studiengängen zugelassen sind; außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.

(4) Diplomstudien sind ordentliche Studien, die sowohl der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, als auch deren Vertiefung und Ergänzung dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

(5) Bachelorstudien sind ordentliche Studien, die der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse erfordern. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(6) Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage von Bachelorstudiengängen dienen. Diese Studien erfüllen die Anforderungen der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(7) Universitätslehrgänge zur Weiterbildung der Danube Private University Krems dienen der Weiterbildung. Sie erfüllen die Anforderungen der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(8) Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studiengänge, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien dienen. Sie sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

(9) Bachelorarbeiten sind die im Bachelorstudium anzufertigenden eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

(10) Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien sowie Universitätslehrgängen zur Weiterbildung, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

(11) Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplom- und Masterarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.

(12) Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach Abschluss der Bachelorstudien außer nach den human- und zahnmedizinischen Bachelorstudien, verliehen werden. Sie lauten „Bachelor“ mit einem im Curriculum festgelegten Zusatz, einschließlich einer Abkürzung.

(13) Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master“ mit einem im Curriculum festgelegten Zusatz, einschließlich einer Abkürzung.

(14) Mastergrade in Universitätslehrgängen sind jene international gebräuchlichen Mastergrade, die für Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge festgelegt werden, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Weiterbildungsangebote vergleichbar sind.

(15) Mastergrade in Universitätslehrgängen zur Weiterbildung sind Mastergrade, die für Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge festgelegt werden, die der Weiterbildung (Continuing Education) dienen.

(16) Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten „Doctor of Philosophy“, abgekürzt PhD.

(17) Das Curriculum ist die Beschreibung in der das Qualifikationsprofil, die Inhalte, der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt sind.

(18) Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Danube Private University und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt ist, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.

2. Prüfungen

(1) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz ist die Dekanin bzw. der Dekan zuständig.

(2) Folgende Aufgaben sind unmittelbar von der Dekanin bzw. dem Dekan zu erledigen, wobei dieser die Aufgaben auch an die Studiengangleitungen delegieren kann:

- Organisation, Koordination und Planung der ordentlichen Studien, der Universitätslehrgänge einschließlich der Universitätslehrgänge zur Weiterbildung und der Weiterbildung
- Betreuung mit der Lehre und Genehmigung von Lehrveranstaltungen
- Einrichtung von Tutorien für Anfänger und Anfängerinnen,
- Nichtigkeitserklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§74 Abs. 1 UG)
- Nichtigkeitserklärung der Beurteilung einer Prüfung bzw. einer wissenschaftlichen Arbeit, wenn diese Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Mittel erschlichen wurde (§74 Abs. 2 UG)
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (entsprechend §75 Abs. 3 UG)
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel bei der Durchführung (§79 Abs. 1 UG)
- Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens 6 Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (84 Abs. 1 UG)
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen bzw. Absolventen der ordentlichen Studien (§87 Abs. 1 UG)
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen bzw. Absolventen von Universitätslehrgängen
- Genehmigung von Beurlaubungen (§67 UG)
- Festsetzung von Prüfungsterminen und Anmeldefristen (ausgenommen Lehrveranstaltungsprüfungen)
- Entgegennahme von Anmeldungen zu Prüfungen
- Ausnahmeregelungen für Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen für Abschlussprüfungen, Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- Bei Bedarf Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen bzw. Prüfern für Lehrveranstaltungsprüfungen
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen, die ordentliche Studierende an anderen in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, abgelegt haben, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG).
- Anerkennung aufgrund der Erreichung von Lernzielen der anzurechnenden Lehrveranstaltungen sowie Aspekte des informellen und non-formalen Lernens. Anerkennung von Leistungen an allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schulen sowie wissenschaftlichen Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität. Dies alles im Rahmen des UG.
- Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten (§143 Abs. 19 UG)
- Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer

Fremdsprache, sofern dies nicht den Zielen und Inhalten des Faches widerspricht

- Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode (§59 Abs. 1 Z 12 UG) und Genehmigung von Anträgen hinsichtlich einer Prüferin bzw. eines Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG)
- Entscheidung über die Zulässigkeit von gemeldeten Themen und Betreuerinnen von Master- und Diplomarbeiten
- Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten
- Genehmigung von Anträgen auf Lehrveranstaltung- bzw. Fächertausch, Bildung von Prüfungskommissionen.

3. Studien

a) Einrichtung/Änderung/Auflassung von Studien

(1) Einrichtung: Die Einrichtung eines neuen Bachelor-, Master-, oder Diplomstudiums oder Studiengangs erfolgt durch die Gesellschafterversammlung mit Zustimmung durch die Rektorin bzw. den Rektor und nach Stellungnahme des Senats, nach Maßgabe der anwendbaren akkreditierungsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Änderung: Studien, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits bestanden haben, bleiben unverändert eingerichtet. Die Änderung von Studien (Curricula) wird in XIV 3. h) (5) geregelt.

(3) Auflassung: Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines Studiengangs erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Anhörung von Rektorin bzw. Rektor und Senat.

b) Curricula

(1) Der Grundbaustein aller Curricula ist die Lehrveranstaltung, die einem Studienfach zugeordnet ist. Ein Studienfach ist ein Fach, das in der wissenschaftlichen Community als solches anerkannt und in einem Curriculum als Pflicht- oder Wahlfach vorgeschrieben ist.

(2) Je nach dem Ziel der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie dem Modus ihrer Beurteilung werden unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen vorgesehen.

(3) Eine oder mehrere Lehrveranstaltungen können zu einem Studienmodul zusammengefasst werden. Ein Studienmodul weist in der Regel einen Umfang von 4 bis 12 ECTS auf. Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem Studienmodul ersetzt die Zuordnung zu einem Studienfach.

(4) Für jede Lehrveranstaltung ist festzulegen, ob diese einen feststehenden Inhalt hat oder wechselnde Themen behandelt; eine Zählung von Wiederholungen findet nur im erstgenannten Fall statt.

c) Studienhandbuch

- (1) Die Studierenden werden über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Studienfächer, der Studienmodule, und der einzelnen Lehrveranstaltungen, sowie über die Inhalte, die Methoden, die Bewertungskriterien und Bewertungsmaßstäbe der zugehörigen Prüfungen durch ein zentrales Studienhandbuch informiert.
- (2) Das Studienhandbuch kann elektronisch geführt werden.
- (3) Es ist zulässig in das Studienhandbuch auch zusätzliche Informationen aufzunehmen, die für andere Aufgaben zweckmäßig sind.
- (4) Das Studienhandbuch kann ganz oder teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

d) Lehrveranstaltungstypen

- (1) Vorlesungen geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit gegeben, Fragen an die Vortragende bzw. den Vortragenden zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen.
- (2) Praktika dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Eigenstudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung, oder beruflichen Praxis.
- (3) Kurse sind kombinierte Elemente von Vorlesung und Übung, wenn sie in einer untrennbaren Weise verbunden sind.
- (4) Seminare dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung praktischer und fachwissenschaftlicher Probleme mit wissenschaftlichen Methoden. Die Studierenden werden angeleitet, die Probleme weitgehend selbständig zu bearbeiten und in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren.
- (5) Tutorien dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der Vermittlung fächerübergreifender Zusammenhänge. Studierende werden zum Wissenstransfer und eigenständige Problemlösungen zu erarbeiten angeleitet.
- (6) Ein Curriculum kann Varianten der Typen gemäß den vorigen Absätzen mit spezifischen Bezeichnungen vorsehen, wenn die betreffende Lehrveranstaltung nur im jeweiligen Curriculum vorkommt. Es ist der Typ, auf dem die Variante basiert, anzugeben und dessen Prüfungsregelungen sind beizubehalten.

e) Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch die einzelnen Lehrveranstaltungen vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung; (Vorlesungsprüfung) sie

können jedoch auch durch laufende Beurteilungen während der Lehrveranstaltung vorgenommen werden.

(2) Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Prüfungscharakter; sie können in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden.

(3) Bei Praktika/Übungen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungs-/Behandlungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Bild, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Praktika/Übungen haben immanenten Prüfungscharakter. Bei endgültig negativer Beurteilung ist die Regelung zur Wiederholung einzelner Teile der Lehrveranstaltung oder zur Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegt.

f) Studienmodule und Modulprüfungen

(1) Studienmodule sind abgrenzbare Teile eines Studiums, die typischerweise in mehreren Curricula (Studiengängen) Anwendung finden. Sie sollten deshalb in Aufbau, Inhalt, Voraussetzungen und Prüfung standardisiert sein, wobei auf die Voraussetzungen aller beteiligten Curricula Rücksicht zu nehmen ist.

(2) Für ein Studienmodul müssen folgende Attribute definiert sein:

- Bezeichnung des Studienmoduls
- Anmeldevoraussetzungen
- Zuordnung zu einem Ausbildungsniveau (Bachelor, Master, Diplom)
- Workload
- Verantwortliche Person für das Modul

(3) Studienmodule können in verschiedenen Curricula verwendet werden. Es sind die Modulbezeichnung, das Ursprungscurriculum und der Umfang des Workload (ECTS-Punkte) anzugeben und anzurechnen.

(4) Studienmodule sollten grundsätzlich innerhalb eines Semesters absolviert werden können.

(5) Zusätzlich können Studienmodule, falls sie mit E-Learning- Unterstützung angeboten werden, unabhängig von den Lehrveranstaltungstypen aus denen ein Modul zusammengesetzt ist, zu einem Zeitpunkt absolviert werden. Der Antritt zur Modulprüfung kann allerdings von der Erbringung von definierten, unbeurteilten Leistungen in einem bestimmten Zeitraum vor dem Antritt der Modulprüfung abhängig gemacht werden (E- Portfolio).

(6) Diese Zeiträume sind so zu bemessen, dass bei zeitgerechter Erledigung die Modulprüfung am Ende des jeweiligen Semesters abgelegt werden kann. Die Vorleistungen berechtigen zum Antritt zur Modulprüfung bis zum Ende des zweitfolgenden Semesters, bezogen auf den Zeitpunkt, an dem die erste Leistung in das E-Portfolio eingestellt worden ist. Die Vorleistungen werden in die Beurteilung der Modulprüfung einbezogen.

(7) Die für den Antritt zur Modulprüfung zu erbringenden Leistungen sowie die einzu-

haltenden Fristen sind in der Prüfungsordnung und im Studienhandbuch, ebenso wie die sonstigen Anforderungen der Prüfung (Art der Prüfung, Prüfungsmethode, Dauer etc.) festzulegen.

g) Studienfächer und Fachprüfungen

(1) Lehrveranstaltungen, die nicht in Studienmodulen organisiert sind, sind einem Studienfach zugeordnet. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zu abschließenden Fachprüfungen kann vom erfolgreichen Abschluss von Zwischenprüfungen abhängig sein.

(3) Für jedes Prüfungsfach ist die Prüfungsmethode (schriftlich, mündlich, praktisch), die Art der schriftlichen Prüfung (Klausur, Hausarbeit) die Prüfungsdauer, in der Prüfungsordnung und im Studienhandbuch festzulegen.

h) Erstellung von Curricula

(1) Die Entwicklung von neuen Curricula ist Aufgabe der Rektorin bzw. des Rektors.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor legt den Entwurf eines neuen Curriculums der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Gesellschafterversammlung und dem Senat vor.

(3) Entscheiden alle Leitungsorgane positiv für die Entwicklung eines neuen Curriculums, hat die Rektorin bzw. der Rektor mit der Ausarbeitung eines genehmigungsreifen Antrags zur Einreichung bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQA) unverzüglich zu beginnen.

(4) Die Rektorin bzw. der Rektor hat regelmäßig die Leitungsorgane über den Fortgang der des neu zu entwickelnden Curriculums zu unterrichten.

(5) Änderungen bestehender Curricula oder die Einführung neuer Curricula an der Danube Private University Krems sind nur nach Maßgabe der rechtlichen Rahmenbedingungen zulässig. Hierzu bedarf es eines strukturierten Prozesses zur Weiterentwicklung von Studiengängen unter Einbindung aller relevanten Stakeholder nach festgelegten Kriterien, dessen Ergebnis vom Senat beschlossen werden muss.

i) Sonderbestimmung für gemeinsame Studienprogramme

(1) Die Danube Private University Krems strebt gemeinsame Studien mit ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen zur Durchführung von joint- oder double degree programs an, wenn dies aus fachlichen, wissenschaftlichen oder organisatorischen Gründen vorteilhaft erscheint. Die Vereinbarungen mit der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung bedürfen der Beschlussfassung aller Leitungsorgane.

(2) Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die aufgrund von Ver-

einbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in Form eines Joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben (§51 Abs. 2 Z 27 UG).

(3) In jedem Fall ist der Charakter eines gemeinsamen Studienprogramms auf der Verleihungsurkunde ersichtlich zu machen

(4) Voraussetzung für die Einrichtung des Kooperationsstudiums ist das Vorliegen einer Akkreditierung und einer Genehmigung durch den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

(5) Im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms können Teile bereits eingerichteter Studien modulartig mit Teilen entsprechender Studien der Partnerinstitution(en) zusammengeführt werden. Es können aber auch ganze Studien ohne Bindung zu bereits eingerichteten ordentlichen Studien neu konzipiert werden.

(6) Für die laut Curriculum an der Danube Private University Krems zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung und der Satzung der DPU sowie die Bestimmungen des Universitätsgesetzes. Für die an der/den Partnerinstitution(en) zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen gelten die vereinbarten Bestimmungen für Lehre und Prüfungen sowie das dortige Recht.

(7) Die Erstellung der Curricula von gemeinsamen Studienprogrammen in englischer Sprache ist zulässig.

(8) Voraussetzung für das Inkrafttreten des Curriculums ist das Vorliegen einer Vereinbarung über die Durchführung des gemeinsamen Studienprogrammes mit den jeweiligen Partnerinstitutionen.

j) Anmeldung zu Lehrveranstaltungen

Mit der Zulassung zum Studium oder mit der Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums hat sich jede bzw. jeder Studierende der Danube Private University Krems zu allen Lehrveranstaltungen des Studienfachs angemeldet, für das sie bzw. er inskribiert bzw. rückgemeldet ist.

k) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Für Übungen, Seminare, Praktika und Kurse gilt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung auch als Anmeldung zur Lehrveranstaltungsprüfung; die Aufnahme in die Lehrveranstaltung gilt als Zulassung zur Lehrveranstaltungsprüfung

(2) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Lehrveranstaltung bis spätestens 6 Wochen vor Abhaltung einer Prüfung, Anträge auf eine abweichende Prüfungs-methode zu stellen (§59 Abs. 1 Z 12 UG).

(3) Anmeldung zu Fachprüfungen, Studienabschnittsprüfungen und Gesamtprüfungen, soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen, Studienabschnittsprüfungen und Gesamtprüfungen vorsieht, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Dekanin bzw. dem Dekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Dekanin bzw. der Dekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die bzw. der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat. Bedingte Anmeldungen sind zulässig. Einem bedingten Antrag ist zu entsprechen, wenn die Anmeldevoraussetzungen bis spätestens drei Tage vor Prüfungsantritt von der bzw. dem Studierenden nachgewiesen werden.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, im Zuge der Anmeldung Anträge auf eine abweichende Prüfungsmethode, bzw. hinsichtlich der Person der Prüferinnen zu stellen.

(5) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer bei der zweiten Wiederholung, dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der zweiten Wiederholung nicht entsprochen wird, hat die Dekanin bzw. der Dekan dies nach Anhörung der Prüferin bzw. des Prüfers anzuordnen, wenn der bzw. die Studierende schriftlich und begründet beantragt.

(6) Die Einteilung der Prüferinnen sowie der Prüfungstag ist den Studierenden spätestens zwei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers bzw. einer verhinderten Prüferin ist mit Zustimmung des bzw. der Studierenden zulässig.

(7) Ist der bzw. die Studierende aus vorhersehbaren Gründen am Antritt der Prüfung verhindert, so hat eine Abmeldung spätestens drei Tage vor Prüfungsantritt zu erfolgen.

Erfolgt keine Abmeldung, so kann der bzw. die Studierende beim nächsten Prüfungstermin nachrangig behandelt werden.

l) Prüfer/innen für Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung abzuhalten. Steht diese Prüferin bzw. dieser Prüfer nicht zur Verfügung, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine andere fachlich geeignete Person als Prüfer bzw. Prüferin heranzuziehen.

m) Prüfer bzw. Prüferinnen für Bachelor- Master- und Diplomprüfungen

(1) Folgende Personen können von der Dekanin bzw. vom Dekan zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen, Studienabschnittsprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichzuhaltender Eignung) herangezogen werden.

- Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten
- Assoziierte Professorinnen bzw. Professoren
- Honorarprofessorinnen bzw. -professoren

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist, als Mitglieder der Prüfungskommission zu besetzen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich und außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen bzw. Prüfer heranzuziehen.

n) Prüfer bzw. Prüferinnen für Rigorosen

(1) Folgende Personen können von der Dekanin bzw. vom Dekan zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen, Studienabschnittsprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis (bzw. gleichwertiger Eignung) herangezogen werden.

- Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten
- Assoziierte Professorinnen bzw. Professoren
- Honorarprofessorinnen bzw. -professoren

(2) Die Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation sind grundsätzlich als Prüferinnen bzw. Prüfer für die Rigorosen zu bestellen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer anerkannten inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung, deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist, als Mitglieder der Prüfungskommission zu besetzen.

o) Prüfungsausschüsse

(1) Für die kommissionellen Prüfungen sind Prüfungsausschüsse zu bilden.

(2) Einem Prüfungsausschuss habe mindestens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin bzw. ein Prüfer einzuteilen.

Ein Mitglied ist zum bzw. zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellen.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann bei kommissionellen Gesamtprüfungen abweichend von Abs. 2 festsetzen, dass beim ersten Prüfungsantritt nur die jeweiligen Prüfungsteile gemeinsam von den facheinschlägigen Prüfern bzw. Prüferinnen abgehalten werden.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung hat die Dekanin bzw. der Dekan den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende nach Anhörung der bzw. des Studierenden zu bestellen.

(5) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums an der Danube Private University ist der Prüfungsausschuss aus drei Mitgliedern zusammenzusetzen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende nach Anhörung des bzw. der Studierenden zu bestellen.

(6) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nicht öffentlicher Sitzung des Prüfungsausschuss nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, der bzw. die Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Ausschuss aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.

(7) Gelangt der Prüfungsausschuss zu keinem einhelligen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, ist jedoch die Mehrheit der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen positiv, dann sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Beurteilungen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden. Wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüferinnen als nicht genügend beurteilt, dann ist die Prüfung nicht bestanden.

p) Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine hat die Dekanin bzw. der Dekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Curricula für jeden Studienabschnitt bzw. insgesamt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird.

(2) Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Für die Anmeldung hat die Dekanin bzw. der Dekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie bzw. er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefrist für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen bzw. Leitern der Lehrveranstaltung zu überlassen.

(4) Nach Maßgabe der Prüfungshäufigkeit ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen zwischen Studierenden und Prüferinnen bzw. Prüfern zulassen.

q) Durchführung der Prüfung

(1) Bei den Prüfungen ist den Studierenden ausreichend Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beurteilung der Prüfung hat unverzüglich, jedenfalls jedoch so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Ausstellung des Zeugnisses unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung möglich ist (§75 Abs. 4 UG).

(3) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienadministration zu übermitteln.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

- die gemäß Z.1 errechneten Werte addiert werden,
- das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird, wobei bei einem Ergebnis das größer als x,5 ist, aufzurunden ist.

(5) Wenn eine Studierende bzw. ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Dekanin bzw. der Dekan auf Antrag des bzw. der Studierenden festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen. Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen haben einen Termin bekannt zu geben, bis zu dem eine Abmeldung von der Lehrveranstaltungsprüfung ohne Beurteilung möglich ist.

(6) Prüfungen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nur bei aufrechter Fortsetzungsmeldung abgelegt werden.

(7) Die Dekanin bzw. der Dekan hat eine Richtlinie für die Durchführung von Prüfungen zu erlassen (Prüfungsaufsicht, Vorgehensweise bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel).

r) Wiederholung von Prüfungen

(1) Studierende sind berechtigt positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung einmal zu wiederholen. Die Frist von sechs Monaten endet nicht, solange nicht zumindest einmal die Gelegenheit bestand, eine Übung, ein Seminar oder einen Kurs/ein Praktikum tatsächlich zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit Antritt der Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen maximal dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach an der Danube Private University anzurechnen.

(3) Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist diese kommissionell abzuhalten. Auf Antrag des bzw. der Studierenden gilt dies auch für die erste Wiederholung. Wird die an sich letzte Wiederholung entgegen dieser Formvorschrift nicht kommissionell

abgehalten, so liegt ein schwerer Mangel vor und die Prüfung kann auf Antrag des bzw. der Studierenden bei der Dekanin bzw. dem Dekan innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung aufgehoben werden.

(4) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fächer negativ beurteilt wurden. Sonst beschränkt sich auf das/die negativ beurteilte/n Fach/Fächer.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Prüfer bzw. der Prüferin Ausnahmenregelungen für einzelne Studienrichtungen im Sinne einer darüberhinausgehende Wiederholungsmöglichkeit zu treffen.

(6) Bei gemeinsamen Studien richtet sich die Anzahl der Prüfungswiederholungen nach der Satzung jener Universität, an der die Prüfung stattfindet. Für Bachelorarbeiten, die keinen integrierender Bestandteil einer Lehrveranstaltung bilden, sondern getrennt von dieser beurteilt werden, gelten die Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Abs. 2.

s) Anerkennung von Prüfungen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten österreichischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, werden auf Antrag der bzw. des ordentlichen Studierenden durch die Dekanin bzw. den Dekan anerkannt, wenn sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer österreichischen Universität, oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für das Fach abgelegten Prüfungen werden durch die Dekanin bzw. den Dekan der Danube Private University Krems für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums anerkannt, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.

(2) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist durch die Dekanin bzw. den Dekan festzustellen, welche der geplanten Prüfungen den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorzulegen.

(3) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.

t) Leitung von Studien

Für alle Angelegenheiten der Studienorganisation und der Lehre eines Studiums ist der bzw. die jeweils fachzuständige Dekan bzw. Dekanin zuständig. Dieser bzw. diese kann sich für das jeweilige Studium durch Studiengangsleitungen vertreten lassen.

4. Wissenschaftliche Arbeiten

a) Bachelorarbeiten

(1) Im Bachelorstudium sind nach Maßgabe des Curriculums Bachelorarbeiten im Rahmen der Lehrveranstaltungen abzufassen. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

(2) Die Bewertung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung.

b) Diplom- und Masterarbeiten

(1) Der bzw. die Studierende ist unter Berücksichtigung des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen, oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplom- bzw. der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für den Studierenden bzw. die Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

Im Einvernehmen mit dem bzw. der Studierenden kann vom Betreuer bzw. von der Betreuerin eine Frist für die Fertigstellung der Diplom- oder Masterarbeit festgelegt werden. Ist die Einhaltung der Frist aus vom bzw. von der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich, dann ist die Frist angemessen zu verlängern. Bei Fristüberschreitung aus vom bzw. von der Studierenden zu vertretenden Gründen wird das Betreuungsverhältnis aufgelöst. Auf die Auflösung sind die Bestimmungen über den Rechtsschutz bei Prüfungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis berechtigt:

- Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten
- Assoziierte Professorinnen bzw. Professoren
- Honorarprofessorinnen bzw. -professoren

(3) Bei Bedarf ist die Dekanin bzw. der Dekan berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung von Diplom- und Masterarbeiten aus dem Fach ihres Forschungsgebietes zu betrauen.

(4) Der bzw. die Studierende ist berechtigt, einen Betreuer bzw. eine Betreuerin nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und

Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen wenn deren Lehrbefugnis entsprechend Abs. 2 gleichwertig ist.

(6) Der bzw. die Studierende hat das Thema und den Betreuer bzw. die Betreuerin der Diplom- oder Masterarbeit der Dekanin bzw. dem Dekan vor Beginn der Bearbeitung unter Beifügung der Einverständniserklärung des Betreuers bzw. der Betreuerin bekanntzugeben. Das Thema und der Betreuer bzw. die Betreuerin gelten als angenommen, wenn die Dekanin bzw. der Dekan diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Bekanntgabe nicht untersagt. Der bzw. die Studierende ist über die Annahme zu informieren. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit ist mit begründetem Antrag ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von drei Monaten zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden einer anderen zur Beurteilung berechtigten Person (Abs. 2, 3, 5) zur Beurteilung zuzuweisen.

(8) Das Curriculum kann vorsehen, dass eine Diplom- oder Masterarbeit von mehr als einer Person betreut und/oder begutachtet wird, wenn dies aus inhaltlichen Gründen geboten erscheint. In solchen Fällen ist auch zu regeln, welchen Fächern die Lehrbefugnis der Begutachterin bzw. des Begutachters entstammen muss, bzw. welche sonstigen Kriterien für deren Bestellung gelten, wobei den Studierenden jedenfalls das Recht unbenommen bleiben muss, einen Betreuer bzw. eine Betreuerin selbst zu wählen.

c) Dissertationen

(1) Der bzw. die Studierende ist unter Berücksichtigung des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen, oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen bzw. Betreuer auszuwählen. Wird das von der bzw. dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat die Dekanin bzw. der Dekan den Studierenden bzw. die Studierende einer bzw. einem in Betracht kommenden Betreuerin bzw. Betreuer gem. Abs. 2 und 4 mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers zuzuweisen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Kosten, die durch die Erstellung von Dissertationen für eine Abteilung, oder ein Zentrum entstehen, sind von der Leiterin oder dem Leiter des betroffenen Zentrums rechtzeitig dem Dekan zu melden und eine Vergabe der Mittel zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung von Mitteln besteht nicht.

(3) Folgende Personen sind zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis berechtigt:

- Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- im Ruhestand befindliche Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren
- Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten
- Assoziierte Professorinnen bzw. Professoren
- Honorarprofessorinnen bzw. -professoren

(4) Die bzw. der Studierende ist berechtigt, die Betreuerin bzw. den Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität oder an einer inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen wenn deren Lehrbefugnis entsprechend Abs. 2 gleichwertig ist.

(6) Der bzw. die Studierende hat das Thema und den Betreuer bzw. die Betreuerin der Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan vor Beginn der Bearbeitung unter Beifügung der Einverständniserklärung des Betreuers bzw. der Betreuerin bekannt zu geben. Das Thema und der Betreuer bzw. die Betreuerin gelten als angenommen, wenn die Dekanin bzw. der Dekan diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Bekanntgabe nicht untersagt. Der bzw. die Studierende ist über die Annahme zu informieren. Bis zur Erreichung der Dissertation ist mit begründetem Antrag ein Wechsel der Betreuerin bzw. des Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan zur Beurteilung einzureichen. Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Dissertation mindestens zwei zur Beurteilung berechtigten Personen gem. Abs. 2 und 4 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin bzw. den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen. Das Curriculum kann, standardmäßig oder in Abhängigkeit von festzulegenden Voraussetzungen wie etwa Fehlen von Publikationen, auch die Heranziehung einer externen Beurteilerin bzw. eines externen Beurteilers festlegen.

(8) Wird die Dissertation nicht fristgerecht beurteilt, hat die Dekanin bzw. der Dekan diese auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden einer anderen zur Beurteilung berechtigten Person (Abs. 2, und 4) zur Beurteilung zuzuweisen.

(9) Beurteilt eine Beurteilerin bzw. ein Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine dritte Beurteilerin bzw. einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die bzw. der einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese bzw. dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Ist auch diese Beurteilung negativ, dann ist die Gesamtbeurteilung „nicht genügend“. Sieht das Curriculum bereits mindestens drei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler vor, so ist die Gesamtbeurteilung positiv, wenn die Mehrheit der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eine positive Beurteilung abgegeben hat.

(10) Gelangen die Beurteilerinnen bzw. Beurteiler zu einer mehrheitlich positiven, aber

unterschiedlichen Beurteilung, sind alle vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen bzw. Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

d) Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis

(1) Zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis auf Ebene der Studien hat die Dekanin bzw. der Dekan Verhaltensregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu erarbeiten und auf der Homepage der Danube Private University Krems kundzutun.

(2) Den Prüfern bzw. Prüferinnen stellt die Dekanin bzw. der Dekan Hilfsmittel zur Verfügung, um im Verdachtsfall die Prüfung schriftlicher Arbeiten einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards, insbesondere im Hinblick auf Plagiate, zu unterstützen.

(3) Wenn sich nachträglich ergibt, dass ein akademischer Grad aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit erschlichen worden ist, ist der akademische Grad vom Dekan bzw. der Dekanin zu entziehen, wenn die Verleihung des akademischen Grades vor genau zehn Jahren oder weniger als zehn Jahren verliehen worden ist.

5. Allgemeine Rahmenbedingungen

a) Studiendauer

(1) Der Umfang der Studien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS 235/2000/EG) in ECTS- Anrechnungspunkten anzugeben, die das zur Erbringung der Studienleistung notwendige Arbeitspensum bemessen. Dabei entspricht ein ECTS-Anrechnungspunkt einem Gesamtaufwand von 25 Echtstunden.

(2) Eine Unterrichtseinheit dauert 40/45 Minuten nach Maßgabe der Akkreditierungsvoraussetzungen. Ein Semester umfasst 15/20 Unterrichtswochen nach Maßgabe der Akkreditierungsvoraussetzungen. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst.

(3) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte und für Masterstudien mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorstudium kann in Ausnahmefällen, wenn dies zur Erlangung der Beschäftigungsfähigkeit dringend erforderlich ist und diese Studiendauer international vergleichbar ist, bis zu 240 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(4) Die Dauer von Doktoratsstudien beträgt mindestens drei Jahre. Das Studium darf als „Doctor of Philosophy“-Doktoratsstudium bezeichnet werden und der akademische Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“, verliehen werden.

(5) Der Arbeitsaufwand von Universitätslehrgängen ist ebenfalls in ECTS-Anrech-

nungspunkten anzugeben, wobei zu beachten ist, dass der Aufwand von 30 ECTS-Anrechnungspunkten je Semester dem Aufwand eines bzw. einer Vollzeit-Studierenden entspricht.

b) Studien in einer Fremdsprache

(1) Die Leiterinnen bzw. Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, ihre Lehrveranstaltungen mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans auch dann in einer Fremdsprache abzuhalten und zu prüfen, wenn dies nicht bereits Curriculum vorgesehen ist, sofern die Unterrichtssprache von der zuständigen Behörde akkreditiert wurde. Bei diesen Prüfungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein. Dies ist auch auf die Anfertigung von wissenschaftlichen Arbeiten anzuwenden.

(2) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in allen ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen können in den akkreditierten Unterrichtssprachen durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten, für die Festlegung von Bezeichnungen für die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen sowie für die Abfassung von Urkunden über die Verleihung von akademischen Graden und bei der Ausstellung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen.

(3) Die im Rahmen von Curricula nachzuweisenden Kenntnisse in Fremdsprachen können auch durch Prüfungszeugnisse außeruniversitärer Einrichtungen nachgewiesen werden. Bei Anerkennung derartiger Prüfungen sind die Bestimmungen des §78 UG 2000 sinngemäß anzuwenden.

c) Beurlaubung

(1) Studierende der Danube Private University Krems können auf schriftlichen Antrag an die Dekanin bzw. den Dekan für höchstens zwei Semester je Anlassfall vom Studium beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung muss glaubwürdig begründet und durch behördliche Nachweise oder ärztliche Atteste belegt werden.

(2) Eine Beurlaubung kann wegen Ableistung eines Präsenz-/Wehrdienstes, Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankungen, wegen Schwangerschaft, oder wegen Betreuung eigener Kinder oder enger Familienmitglieder, beantragt werden.

(3) Über die in Abs. 2 angeführten Gründe hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen wichtigen, in der Person des bzw. der Studierenden gelegenen Gründen, wie insbesondere soziale Gründe (familiäre Gründe) erfolgen. Das Vorliegen dieser Gründe ist vom bzw. von der Studierenden glaubhaft zu machen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, bei der Dekanin bzw. dem Dekan einzubringen.

(5) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Studiengebühren müssen für den Zeitraum der Beurlaubung nicht entrichtet werden. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, das Ablegen von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist nicht zulässig.

d) Erlöschen der Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zu einem Studium an der Danube Private University erlischt, wenn die oder der Studierende:

- sich vom Studium abmeldet;
- die Meldung zur Fortsetzung zum Studium unterlässt, ohne beurlaubt zu sein;
- bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde;
- durch die Dekanin bzw. den Dekan wegen einer schwerwiegenden Verfehlung gegenüber Mitstudierenden, Patienten bzw. Patientinnen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, oder einer diskriminierenden Verhaltensweise, einer strafrechtlich geahndeten Handlung, oder wegen rufschädigenden Verhaltens gegenüber der Universität verwiesen worden ist;
- das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung zum Studium ist der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe von der Dekanin bzw. vom Dekan mitzuteilen. Die bzw. der Studierende hat das Recht, gegen ein Erlöschen der Zulassung zum Studium auf Grund eines Verweises durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Verweises beim Senat begründeten, schriftlichen Einspruch zu erheben. Der Senat entscheidet binnen sechs Wochen nach Eingang über den Einspruch.

e) Studienzulassung

(1) Interessentinnen und Interessenten an einem ordentlichen Studium an der Danube Private University Krems bewerben sich in deutscher/englischer Sprache schriftlich um einen Studienplatz.

(2) Voraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studiengang sind:

- die allgemeine (und ggf. besondere) Universitätsreife
- die Kenntnis der deutschen/englischen Sprache
- die körperlich-motorische Eignung für das angestrebte Studienfach.

(3) Alle Bewerberinnen und Bewerber, die über den Nachweis der allgemeinen Hochschulreife verfügen und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden schriftlich unter Nennung des Prüfungstermins durch das Rektorat zu einer Zulassungsprüfung eingeladen.

(4) Zulassungsprüfungen werden mindestens einmal in einem Kalenderjahr und nach Zahl der Bewerbungen durchgeführt.

(5) Die Zulassungsprüfung erfasst die Kenntnisse der deutschen/englischen Sprache, die körperlich-motorische Eignung für das angestrebte Studium, sowie weitere für das Studium erforderliche Qualifikationsmerkmale der Bewerberinnen und Bewerber.

- (6) Die Zulassungsprüfungen für alle angebotenen Studienfächer werden von einer Prüfungskommission sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form durchgeführt. Wenn aus fachlicher Sicht erforderlich, können zusätzliche Prüfungsformen in die Zulassungsprüfung aufgenommen werden.
- (7) Die Prüfungsmethoden, die Dauer der einzelnen Prüfungen und der Gesamtprüfung sowie die Bewertungskriterien sind in der Prüfungsordnung des Studienfachs zu regeln. Sie sind den Bewerberinnen und Bewerbern zusammen mit der schriftlichen Einladung zur Prüfung durch das Rektorat beizufügen und auf der Homepage der Danube Private University Krems zu veröffentlichen.
- (8) Die Zulassungsprüfung wird im Auftrag des Rektorats durch eine aus zwei Personen bestehende, vom Rektor bzw. von der Rektorin benannte Prüfungskommission der Danube Private University Krems durchgeführt.
- (9) Spätestens sechs Wochen vor dem/den vom Rektorat festgelegten Termin/Terminen für die Durchführung der Zulassungsprüfung/en informiert die Rektorin bzw. der Rektor die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission über den/die Prüfungstermin/e und beauftragt sie bzw. ihn zur Vorbereitung der Prüfung und zur Einberufung der Kommissionmitglieder für die Zulassungsprüfung und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (10) Die Kommission für die Zulassungsprüfung bereitet die Prüfung vor, stellt die Prüfungsaufgaben zusammen, bereitet die Prüfungsunterlagen vor, führt die Prüfungen durch, protokolliert alle prüfungsrelevanten Abläufe und Ereignisse, bewertet die Prüfungsergebnisse innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab dem Prüfungsdatum, erstellt eine nach den Prüfungsergebnissen hierarchisch gereichte Liste und legt sie der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor.
- (11) Bei der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber ist der Grundsatz der Frauenförderung zu berücksichtigen. Bei gleicher Qualifikation ist einer Bewerberin der Vorzug vor einem Bewerber zu geben.
- (12) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission der Danube Private University leitet die gereichte Liste unverzüglich an die Rektorin bzw. den Rektor zur Zulassung der gereichten Bewerberinnen und Bewerber und an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor.
- (13) Die Rektorin bzw. der Rektor versendet die schriftliche Zulassung zum Studium zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung an die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber und informiert das Präsidium mit der Bitte um Vorbereitung der Studienverträgen mit den Studierenden bzw. deren gesetzliche Vertretung (Eltern).
- (14) Treten nicht alle zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber das Studium an, erfolgt die ersatzweise Zulassung der nachgereichten Bewerberinnen und Bewerber durch die Rektorin bzw. den Rektor.
- (15) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn entweder alle zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung und die Präsidentin bzw. der Präsident einen privatrechtlichen Studienvertrag unter-

geschrieben haben, oder die Liste der Bewerberinnen bzw. Bewerber abgearbeitet ist.

f) Meldung der Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb einer durch das Rektorat bestimmten und bekanntgegebenen Frist, die Fortsetzung des Studiums zu melden (Rückmeldung).

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam, solange die Studiengebühren nicht eingelangt sind, wenn Prüfungen, die für die Fortsetzung des Studiums erforderlich sind, endgültig nicht bestanden worden sind, eine in einem Curriculum vorgesehene Höchststudienzeit überschritten worden ist,

(3) Die Wirkung der Meldung zur Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung) für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende des unmittelbaren Folgesemesters einschließlich einer möglichen Nachfrist, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(4) Die Danube Private University Krems stellt den Studierenden über die Meldung zur Fortsetzung des Studiums eine Studienbestätigung aus. Diese zeichnet den Namen, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer der oder des Studierenden sowie das Studium und das Semester auf.

g) Abgangsbescheinigung

(1) Die Danube Private University Krems stellt der bzw. dem Studierenden bei Beendigung des Studiums eine Abgangsbestätigung aus. Darin sind aufgeführt:

- die absolvierte Studiendauer
- die abgeschlossenen, positiv beurteilten Prüfungen
- die erbrachte Studienleistung in Form der erworbenen ECTS-Punkte, aufgeschlüsselt nach Studienfächern.

(2) Auf schriftlichen Antrag, kann die Abgangsbescheinigung in englischer Sprache ausgestellt werden.

h) Zulassung zu Universitätslehrgängen

(1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der im Curriculum des jeweiligen Universitätslehrgangs geforderten Voraussetzungen voraus.

(2) Nach Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang unzulässig.

i) Erlöschen der Zulassung zu Universitätslehrgängen

(1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien erlischt, wenn

- die bzw. der Studierende sich vom Studium abmeldet;
- die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt;
- die Studiengebühren nicht termingerecht eingegangen sind;
- bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde;
- den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen.

j) Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Prüfungen und durch die Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten wie Diplomarbeiten, Masterarbeiten oder Dissertationen festgestellt.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben zu Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unzumutbar oder unmöglich ist, lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

(4) Zur Beurteilung von Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, werden in der Prüfungsordnung zur Akkreditierung des jeweiligen Studienganges die entsprechenden Regelungen getroffen.

(5) Bei Prüfungen die einen Studienabschnitt oder das gesamte Studium abschließen und mehr als ein Fach umfassen, wird zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung vergeben.

(6) Die Gesamtbeurteilung errechnet sich als Durchschnitt der Einzelbewertungen. Dabei werden Beurteilungen ab der Dezimalstelle 5 auf die folgende, nächst höhere Notenstufe aufgerundet.

k) Nichtigklärungen von Beurteilungen

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Beurteilung einer Prüfung in schriftlicher Form für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.

(2) Die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit ist in schriftlicher Form durch die Dekanin bzw. den Dekan für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch unerlaubte Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(3) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(4) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Rückmeldung abgelegt wurden, und wissenschaftliche Arbeiten, Master- und Diplomarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereichs einer Rückmeldung erfolgten sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

l) Zeugnisse

(1) Die Beurteilung der Prüfungen, wissenschaftlichen Arbeiten, Diplom- oder Masterarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu belegen.

(2) Über Form und Inhalt der Zeugnisse entscheidet der Senat. Zeugnisse müssen mindestens enthalten:

- den Namen und die Anschrift der Danube Private University Krems
- die Bezeichnung des Zeugnisses
- die Matrikelnummer
- den Familien und den/die Vornamen der bzw. des Studierenden
- das Geburtsdatum der bzw. des Studierenden
- die Bezeichnung des Studiums
- die Bezeichnung der Prüfung und des Fachs, die erfolgte Beurteilung und die ECTS-Anrechnungspunkte
- den Namen der Ausstellerin oder des Ausstellers

(3) Bei Zeugnissen über wissenschaftliche Arbeiten, Diplom- oder Masterarbeiten ist das Thema der Arbeit anzugeben.

(4) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über wissenschaftliche Arbeiten, Diplom- oder Masterarbeiten hat die Beurteilerin oder Beurteiler, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat die Dekanin bzw. der Dekan auszustellen.

(5) Die Zeugnisse sind längstens innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistungen auszustellen. Die Zeugnisse können auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt werden.

m) Rechtsschutz bei Prüfungen

(1) Die Berufung gegen Beurteilungen einer Prüfung ist nicht zulässig. Wenn die Beurteilung einer negativ beurteilten Prüfung schwere Mängel aufweist, hat die Dekanin bzw. der Dekan die Prüfung auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden aufzuheben. Die bzw. der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig den Zutritt zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, müssen diese mindestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission hat für den geordneten Prüfungsablauf zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. Im Prüfungsprotokoll, das mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung zu verwahren ist, sind festzuhalten:

- Ort und Zeit der Prüfung
- Name der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen aller Mitglieder einer Prüfungskommission
- Namen der oder des Studierenden
- die gestellten Fragen
- die erteilten Beurteilungen
- Gründe für eine negative Beurteilung
- besondere Vorkommnisse

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der Prüfung gestellten Prüfungsfragen.

XV. Übergangsbestimmungen

Diese Satzung ist in Kraft.

Regelungen zu Akademischen Angelegenheiten mit Begriffsbestimmungen, Grundsätzen der Studien- und Prüfungsorganisation werden als Anlage zur Satzung geregelt. Die Prüfungsordnungen werden im Rahmen der Akkreditierung der Studienordnungen durch AQA-Bescheid mit erlassen und sind in die Satzung der DPU integriert.